

Sondernewsletter «Stop 5G in Wettswil», April 2023

Liebe Mitglieder, Freundinnen und Freunde unseres Vereins

Heute möchten wir Sie über den Entscheid des Baurekursgerichts in Sachen geplante 5G-Antennenanlage der Sunrise an der Moosstrasse 41 orientieren. Der Entscheid des Baurekursgerichts war der Gemeinde bereits Mitte Dezember bekannt und wurde anfangs Februar rechtskräftig. Entgegen den Versprechungen der Gemeinde erhielten wir keinen Einblick, sondern mussten den Entscheid beim Baurekursgericht in anonymisierter Form gegen CHF 50.00 anfordern.

Was bisher geschah

Die erste Ausschreibung der geplanten Sunrise-Antennenanlage mit 5G erfolgte bereits am 25. September 2020. In der Ausschreibung wurde von der Gemeinde gesagt, die Anlage käme in der Gewerbezone zu liegen.

Weil das Baugesuch mindestens auch eine kantonale Bewilligung braucht, nämlich der Fachstelle für nicht-ionisierende Strahlung (NIS), wurde es von der kantonalen Leitstelle an das Amt für Raumentwicklung (ARE) weitergeleitet. Dort stellte man fest, dass das Baugrundstück ausserhalb der Bauzone liegt, und verlangte von der Mobilfunkbetreiberin eine Standortbegründung.

Es ist nämlich so, dass eine Mobilfunkanlage grundsätzlich nur in der Bauzone bewilligt werden darf. Wenn eine Mobilfunkbetreiberin ihre Anlage ausserhalb der Bauzone bauen möchte, muss sie begründen, weshalb sie genau auf diesen Standort angewiesen ist. Unter anderem muss die Gesuchstellerin aufzeigen, dass sie andere Standorte geprüft hat, und ohne die neue Anlage eine Versorgungslücke entstehen würde.

«Dies folgt letztlich aus dem fundamentalen raumplanerischen Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. (...) Solche Anlagen können deshalb ausserhalb der Bauzonen regelmässig nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind, was sie in der Regel nicht der Fall ist.» (Bundesgerichtsentscheid 133 II 321)

Deshalb hat der Kanton von der Sunrise AG eine solche Standortbegründung verlangt. Die Sunrise hat keine solche nachgereicht, sondern im Mai 2021 von der Gemeinde verlangt, dass sie den Bau der neuen Antennenanlage bewillige, weil das fragliche Grundstück in der Bauzone liege, oder aber bei der Baudirektion eine anfechtbare Verfügung verlange.

Die Baudirektion erliess diese Verfügung im Juni 2021 und stellte darin fest, dass das Grundstück in der Nicht-Bauzone liege. Gegen diese Verfügung legte die Sunrise beim Baurekursgericht Rekus ein.

Entscheid des Baurekursgerichts

Um es vorwegzunehmen: Das Baurekursgericht durfte zur Frage «Bauzone oder Nicht-Bauzone» keinen Entscheid fällen. Dieser Entscheid wäre nämlich ein Vorentscheid gewesen, und sogenannte Dritte, also all jene, die den Baurechtsentscheid bereits verlangt haben, wären an diesen Entscheid gebunden gewesen, was «die Gefahr einer Überrumpelung Dritter in sich bergen könnte», ohne dass sie sich dazu hätten äussern können, und hätten dadurch einen Rechtsnachteil erlitten.

Gemäss Entscheid hätte selbst dann, wenn man alle «Dritte» zur Stellungnahme in diesem Verfahren eingeladen hätte, dies nichts genützt, weil in der Publikation des strittigen Bauvorhabens «Gewerbezone» angegeben worden war. Die richtige Angabe der Zone sei wichtig, weil jene, welche den Baurechtsentscheid verlangen, sich «von ihren Prozessaussichten leiten lassen dürften. (...) Da für Mobilfunk-Antennenanlagen ausserhalb der Bauzone im Vergleich zu solchen innerhalb der Bauzone (und insbesondere zu solchen in einer Gewerbezone) erhöhte Anforderungen gelten.»

Zudem haben bei Bauten ausserhalb der Bauzone Verbände das Verbandsbeschwerderecht. «Es ist mithin davon auszugehen, dass bei korrektem Publikationstext (weitere) potentiell rechtsmittelbefugte Personen bzw. Verbände den baurechtlichen Entscheid bei der örtlichen Baubehörde verlangt hätten.»

Bahnareal / weisse Fläche

Nun liegt das Baugrundstück zwar ausserhalb der Gewerbezone und gemäss Kanton in der Nicht-Bauzone, aber es ist bereits «verbaut», nämlich als Bahntrasse und mit einem ehemaligen Bahnwärterhäuschen. In Zonenkarten werden Bahntrassees in der Regel als «weisse Fläche» dargestellt. Das Baurekursgericht weist in seinem Entscheid darauf hin, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen sei, ob Bauvorhaben auf weissen Flächen zonenkonform seien oder nicht.

Das Baurekursgericht lud die Gemeinde ein, die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens und die erneute Publikation zu veranlassen und wies sie an,



bei der Publikation (auch) auf den Umstand hinzuweisen, dass es sich eben um ein Bahnareal oder weisse Fläche handle.

Wie gesagt, durfte das Baurekursgericht keinen Entscheid fällen, ob das Grundstück nun in der Bauzone oder Nicht-Bauzone liegt, weil dies einem unrechtmässigen Vorentscheid gleichgekommen wäre. Da die Gemeinde in der ersten Publikation die Zone falsch angegeben hatte und die Baudirektion ihre Verfügung nicht hätte erstellen dürfen, wurden die Gemeinde und der Kanton kostenpflichtig.

Link zum Entscheid:

https://stop5gwettswil.ch/Antenne_Wettswil/2023/BRGE_II_%20Nr_234_2022.pdf

Wie weiter?

Die zweite Publikation durch die Gemeinde ist unserer Meinung nach wiederum unvollständig bzw. falsch, heisst es doch bei der Rubrik «Zone» lediglich «Bahnareal». Das ist keine Zone. Bahnareale können in der Bauzone, in der Nicht-Bauzone, Landwirtschaftszone und auch im Wald liegen.

Wichtig wäre deshalb der Zonenhinweis gewesen «Nicht-Bauzone» oder allenfalls «Keiner Zone zugeteilt». Durch den fehlenden Hinweis auf die Zone werden wiederum Verbände nicht erkennen können, dass das «Bahnareal» allenfalls ausserhalb der Bauzone liegt. Der Kanton hat ja bereits klipp und klar gesagt, das Grundstück liege in der Nicht-Bauzone und wie weiter oben bereits erwähnt, eine Standortbegründung verlangt. Weshalb das Bauamt der Gemeinde die Zonenangabe «ausklammert», entzieht sich unserer Kenntnis, jedenfalls wurde uns auf unseren zweimaligen Hinweis jeweils mitgeteilt, sie wären der «Anweisung» des Gerichts korrekt gefolgt.

Gut zu wissen: Das Baurekursgericht hat bereits 2008 dasselbe Grundstück als in der kantonalen Landwirtschaftszone (Nicht-Bauzone) zugeordnet beurteilt. Es ging damals um die Erschliessungsstrasse der geplanten Bauschuttzubereitungsanlage, welche den Flurweg beansprucht hätte, der zur Hälfte auf dem strittigen Grundstück liegt. Und eben aus dem Grund, dass Grundstücke des Siedlungsgebiets nicht über Nicht-Bauzonen erschlossen werden dürfen, wurde die damalige Baubewilligung der Gemeinde aufgehoben.

Der Kanton wird seine Einschätzung betreffend Zonenzuteilung des strittigen Grundstücks kaum ändern, und die Sunrise dürfte Mühe haben, aufzuzeigen, dass sie genau auf diesen Standort angewiesen ist, der unmittelbar neben der Gewerbezone liegt. Eine Funklücke jedenfalls muss nicht geschlossen werden. Wettswil wird von den Mobilfunkantennen an der Stationsstrasse und in den Filderen bereits heftig bestrahlt, wie Messungen durch eine Fachperson gezeigt haben.

Gegenwärtig liegt das Baugesuch beim Amt für Raumentwicklung des Kantons, welches zuständig ist, ein Baugesuch ausserhalb der Bauzone zu bewilligen oder nicht. Wir schauen dem Entscheid mit Zuversicht entgegen.

Spendenaufruf: Für Ihre Unterstützung sind wir dankbar!

Spendenkonto:

Verein Stop 5G in Wettswil

8907 Wettswil

Migros Bank AG, Zürich Seidengasse

IBAN CH36 0840 1000 0672 7004 2

SWIFT-Code: MIGRCHZZXXX

Wettswil, 20. April 2023

Für den Vorstand: Verena Berger, Vize-Präsidentin